ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

über die Rückvergütung der im Jahr 1974 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(78/114/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG) (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG verlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1974 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen nach den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG geleisteten Ausgaben des Jahres 1974 auf 44 581 318,18 DM (12 180 688 RE) beläuft und sich wie folgt verteilt :

gemäß Artikel 8	26 084 857,51 DM,
gemäß Artikel 10	252 323,16 DM,
gemäß Artikel 11	1 077 528,— DM,
gemäß Artikel 12	566 291,39 DM,
gemäß Artikel 13	16 600 318,12 DM.

der Richtlinie 72/159/EWG.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 11 145 329,54 DM (3 045 172 RE), zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 9 075 545,44 DM (2 479 657,22 RE) überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 2 069 784,10 DM (565 514,78 RE) an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1974 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 11 145 329,54 DM (3 045 172 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.